

**Statut des Elternbeirates
der Städtischen Sing- und Musikschule Mindelheim**

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Elternbeirat ist Kontaktorgan zwischen den Erziehungsberechtigten und der Sing- und Musikschule. Insbesondere soll er Wünsche und Anregungen von Schülern und Eltern behandeln, sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule einsetzen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen.
- (2) Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Elternbeirates sind die gewählten Vertreter der Erziehungsberechtigten. Die Zahl richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnung.
Hinzugezogen werden ein Vertreter der unterrichtenden Lehrkräfte, ein Schüler der Sing- und Musikschule und der Leiter der Sing- und Musikschule. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder (Abs.1 Satz 1) einen Vorsitzenden.

§ 3

Wahl und Wählbarkeit

- (1) Der Elternbeirat wird im zweiten Monat nach Schuljahresbeginn in einer Schulversammlung gewählt.
- (2) Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jeden Schüler kann nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (3) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Sing- und Musikschüler sowie die volljährigen Schüler der Sing- und Musikschule.

§ 4

Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat soll nach Bedarf im Einvernehmen zwischen dem Schulleiter und dem Vorsitzenden einberufen werden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Elternbeirat muß einberufen werden, wenn der Schulleiter oder zwei Mitglieder dies beantragen.
- (3) Der Elternbeirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (4) Ein Vertreter der Stadt Mindelheim als Rechtsträger der Schule ist berechtigt, an den Sitzungen des Elternbeirates teilzunehmen.

§ 5

Kosten und Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. In besonderen Fällen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben werden von der Sing- und Musikschule wahrgenommen.

§ 6

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 16. April 1991

Stadt Mindelheim



Erich Meier

1. Bürgermeister